

Die Sonderstellung der Bienen im Eidgenössischen Tierseuchengesetz

Autor(en): **Morgenthaler, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **101 (1959)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

indigestion", containing $\frac{3}{4}$ of cases in the earlier period, was found in only $\frac{1}{4}$ of all cases of gastro-enteral diseases at the end of the period. On the other hand traumatic reticulitis with a frequency of only 4% during 1896–1900 amount to 58% in the years 1946–1957. The treatment of foreign bodies is described in extenso. Today operation, antibiotica and magnet sounder come into consideration. Conservative treatment still finds sympathy. Acetonemia is diagnosed only since 1951. The letality in parturition paralysis, being about 100% at the beginning of the period, dropped almost to zero by infusion of potassium jodide, air and finally by calcium preparations. But still there are atypical cases which are not influenced by modern medicaments like cortisone.

Die Sonderstellung der Bienen im Eidgenössischen Tierseuchengesetz

Von Dr. O. Morgenthaler, Talbrunnli, Liebefeld-Bern

Seit nunmehr 50 Jahren enthält unser Tierseuchengesetz auch Bestimmungen über ansteckende Bienenkrankheiten. «Das Jahr 1909 wird durch den Erfolg, den die Faulbrutversicherung in der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bekämpfung der Bienenseuchen errungen hat, in der Geschichte der schweizerischen Bienenzucht für alle Zukunft denkwürdig bleiben», schrieb Leuenberger in seinem Jahresbericht für 1909. Aus Anlaß dieses Jubiläums sei hier kurz auf die Entstehung und seitherige Bewährung der Vorschriften über die Bekämpfung der Bienenseuchen sowie auf die Sonderstellung, welche die Bienen im Gesetz einnehmen, hingewiesen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Dezember 1909 wurde die «Faulbrut» der Bienen als Krankheit gemeingefährlichen Charakters in das Gesetz aufgenommen und damit der Anzeige- und Behandlungspflicht unterstellt, gleich wie die Seuchen der eigentlichen Haustiere. Die Schweiz war der erste Staat, der solche Vorschriften über die Bienenkrankheiten erließ, nicht, weil die Faulbrut in unserm Lande verbreiteter war als anderswo, wohl aber, weil ihre Auswirkungen bei dem außerordentlichen Aufschwung, den unsere Bienenzucht in den 80er und 90er Jahren genommen hatte, sich besonders stark bemerkbar machten. Dieser Aufschwung hatte drei Ursachen: Einmal erfolgte damals die Umstellung vom Strohkorb zum modernen Bienenkasten, was der bisher vorwiegend landwirtschaftlich eingestellten Imkerei einen mehr industriellen Anstrich gab und einen regen Handel mit Bienen und Waben mit sich brachte. Sodann hatte eine Reihe guter Honigjahre die Zahl der Bienenzüchter und Bienenvölker stark anschwellen lassen; durch die erhöhte Bienendichte wurde aber auch die Verbreitung seuchenartiger Krankheiten begünstigt. Und schließlich hatte die schwei-

zerische Imkerschaft das Glück, an der Spitze ihrer Organisation eine Anzahl weitsichtiger, initiativer Männer zu haben, die in dieser Umbruchzeit mit sicherer Hand die neuen Wege wiesen und auch rechtzeitig die große Gefahr erkannten, die unserer aufblühenden Bienenzucht durch die Faulbrut drohte.

Schon im Jahre 1893 veröffentlichte der langjährige Aktuar des deutschschweizerischen Bienenzüchtervereins, W. Cd. Freyenmuth in Wellhausen (Thurgau), eine Broschüre über die Faulbrut, worin er behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuche forderte. Gesetzliche Vorschriften seien hier deshalb besonders notwendig, weil man die Bienen nicht einschließen, ihnen also nicht «Stallbann» geben könne wie dem Rindvieh. Ist aber ein Volk an Faulbrut erkrankt, so wird es geschwächt und erlahmt in seiner Verteidigungsbereitschaft. Die stets angriffslustigen Nachbarvölker überfallen es, rauben seinen Honig und verschleppen so die Krankheitskeime in die ganze Umgebung. Ein einziger nachlässiger Imker, der aus Unkenntnis oder böswillig die Faulbrut auf seinem Stand nicht zur Anzeige bringt oder sich den Sanierungsmaßnahmen widersetzt, kann die Anstrengungen aller Einsichtigen immer wieder zunichte machen, solange er nicht durch seuchenpolizeiliche Vorschriften zur solidarisichen Mithilfe bei der Bekämpfung angehalten werden kann.

Trotz dieser einleuchtenden Argumentation fiel der Ruf Freyenmuths nach einem Bienenseuchengesetz bei den Behörden auf unfruchtbaren Boden. Die Biene sei kein Haustier, hieß es, kein «Vieh», und könne deshalb unmöglich in das Viehseuchengesetz (wie es damals noch hieß) aufgenommen werden. Hier wirkten vermutlich noch mittelalterliche Gerichtsurteile nach, welche das Bienenvolk als «wildes Wurm» bezeichnet hatten. Hauptsächlich aber wurde eingewendet, es wisse ja niemand bestimmt, was Faulbrut eigentlich sei. In der Tat herrschten die widersprechendsten Ansichten über Kennzeichen, Verlauf und Auswirkungen dieser Krankheit, obschon der Name «Faulbrut» schon seit Jahrhunderten die Bienenzüchter in Schrecken versetzt hatte.

Klarheit in diese Verwirrung brachten im Jahre 1904 die Untersuchungen von R. Burri, Professor am Bakteriologischen Institut der ETH in Zürich, später Vorsteher der Eidg. Milchwirtschaftlichen und Bakteriologischen Anstalt Liebefeld, 1934 Ehrendoktor der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern. Er konnte nachweisen, daß mit dem Namen Faulbrut zwei ganz verschiedene Infektionskrankheiten der Bienenbrut bezeichnet worden waren, die er nun als (eigentliche) *Faulbrut* und als *Sauerbrut* unterschied; eine glückliche Namengebung, die schon den völlig verschiedenen Charakter der beiden Krankheiten andeutet; sind doch Fäulnis und Säuerung zwei gegensätzliche Vorgänge. – Durch die Untersuchungen Burris war die wissenschaftliche Diagnose der in Frage stehenden Seuchen gesichert.

Gestützt auf diese Abklärung unternahm die Imkerorganisation einen neuen Vorstoß für die Aufnahme der Bienenkrankheiten in das Tierseuchengesetz. Initiant war diesmal der Kassier und spätere Zentralpräsident des deutschschweizerischen Bienenzüchterverbandes (VDSB), der Lehrer F. Leuenberger in Bern, 1926 Ehrendoktor der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Aber auch Leuenbergers Schritte blieben zunächst erfolglos. Die alten Einwände tauchten wieder auf: die gesetzlichen Grundlagen seien nicht vorhanden; außerdem sei es unmöglich, ein für die Haustiere geschaffenes Gesetz auf Insekten anwenden zu wollen. – Leuenberger ließ sich aber nicht entmutigen. Überzeugt, daß etwas geschehen müsse, rief er den deutschschweizerischen Imkerverband zur Selbsthilfe auf und unterbreitete ihm den Entwurf zu einer Faulbrutversicherung, der 1907 einhellig genehmigt wurde.

Diese Verbandsversicherung bezog von den Mitgliedern eine jährliche Prämie von 5 Rappen pro Volk und bezahlte dafür 75% des dem Imker durch das Auftreten der Seuche erwachsenen Schadens. Funktionäre der Versicherung waren die Versicherungs-

inspektoren (einer pro Kanton, in den größeren Kantonen zwei) sowie die Vereinsdelegierten, von den Filialvereinen bezeichnete tüchtige Imker, deren Aufgabe die sanitärische Überwachung ihres Gebietes ist. Sie haben neu auftretende Faulbrutfälle dem Inspektor zu melden und ihm bei der Sanierung behilflich zu sein. Dank ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind sie am besten geeignet, Seuchenherde im Anfangsstadium zu entdecken. – Eine Schwierigkeit bestand darin, daß ein großer Teil der Imker dem Verband nicht angehörte und deshalb außerhalb der Versicherung stand. Um zu verhüten, daß solche Seuchenherde bestehen blieben und die Gegend weiterhin gefährdeten, wurde eine versicherungstechnisch wohl einzigartige Bestimmung aufgenommen: daß nämlich auch Nichtversicherte eine Entschädigung bis zu 50% des Schadens beziehen, sofern sie ihren verseuchten Stand den Organen der Versicherung für die Sanierung zur Verfügung stellen.

Im ersten Versicherungsjahr 1908 wurden 138 Bienenstände mit 347 kranken Völkern saniert, im darauffolgenden Jahr 137 Stände mit 501 kranken Völkern. Aus diesen Zahlen geht die erschreckende Verbreitung der Seuche hervor. Eine gedeihliche Bienenzucht wäre ohne Gegenmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen. Entsprechend hoch war aber auch die Summe, die für Entschädigung der kranken und abgeschwefelten Völker sowie für Taggelder an die Funktionäre ausbezahlt werden mußte. Kein Wunder, daß das erste Jahr mit einem Defizit von rund 3000, das zweite mit einem solchen von 2500 Franken abschloß.

Der entschlossene Wille des Verbandes zur Selbsthilfe machte nun doch bei den Behörden Eindruck. Die Fehlbeträge der zwei ersten Versicherungsjahre wurden vom Bund aus dem Tierseuchenfonds gedeckt. Durch den Verband waren nun auch die für den Erlaß eines Gesetzes so erwünschten statistischen Unterlagen beschafft worden. Im Dezember 1909 folgte der erwähnte Bundesratsbeschluß zur Aufnahme von Faulbrut und Sauerbrut in das Tierseuchengesetz. Da die Bekämpfung der Tierseuchen Sache der Kantone ist, mußten vorher alle Kantonsregierungen über Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen aufgeklärt werden, was Leuenberger in unermüdlicher Tätigkeit besorgte.

Das Bienenseuchengesetz enthält in Art. 2 die Bestimmung, daß die Funktionen der Überwachung, der Sanierung und der Desinfektion durch die Kantone den Organisationen der Schweizer Imker, nämlich dem VDSB und der Société Romande d'Apiculture, übertragen werden können. (Der Tessiner Bienenzüchterverein war damals noch dem VDSB angeschlossen.) Das ist eine Ausnahmebestimmung, die für keine andere Tierseuche gilt, die aber aus der dargelegten Entstehungsgeschichte des Bienengesetzes verständlich wird. Von dieser Möglichkeit, die vom Gesetz verlangte Bekämpfung der Bienenseuchen selbst in die Hand zu nehmen, machte aber nur der deutschschweizerische Verein Gebrauch, der durch seine Faulbrutversicherung aufs beste darauf vorbereitet war. Es gelang Leuenberger, alle deutschschweizerischen Kantonsregierungen für diesen Zusammenschluß zu gewinnen. Die Société Romande d'Apiculture, nicht so zentralistisch organisiert und sich hauptsächlich auf die Kantonalverbände stützend, regelte die Bekämpfung der Bienenkrankheiten einfach nach dem Vorbild der übrigen Tierseuchen. Die Bienenzüchter zahlten hier gleich wie alle Tierhalter ihre Beiträge an die kantonalen Tierseuchenkassen.

Wenn wir uns heute nach 50jähriger Erfahrung fragen, welcher Weg sich besser bewährt habe, so muß die Antwort wohl eindeutig zugunsten der deutschschweizerischen Lösung ausfallen. Sie trägt der Eigenart der Bienen

Rechnung, indem sie die Bekämpfung der Krankheiten denjenigen Leuten überläßt, die auch mit Körperbau, Lebensweise und Pflege des gesunden Tieres vertraut sind, das heißt den Bienenzüchtern. Der Staat führt die Oberaufsicht, indem er durch die Einsetzung eines nebenamtlichen «kantonalen Kommissärs für Bienenkrankheiten» für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sorgt. Die Inspektoren der Verbandsversicherung werden zu staatlichen Bieneninspektoren, die für ihre Taggelder der kantonalen Tierseuchenkasse Rechnung stellen. Ihre wichtigsten Helfer sind die Vereinsdelegierten, die von den Vereinen honoriert werden. Dafür zahlen die Bienenzüchter keine Beiträge an die Tierseuchenkasse. Das enthebt den Staat wiederum der Aufgabe, eine Kontrolle über alle Bienenhalter und die Zahl ihrer Völker zu führen und die Beiträge einzuziehen, entlastet ihn also von einer recht großen administrativen Arbeit. Kontrolle und Inkasso werden für die Verbandsmitglieder von der Versicherungskasse besorgt, die auch die Entschädigungen für die kranken und abgestorbenen Völker übernimmt. Die Auslagen der Kantone für die Bienenseuchen bewegen sich so in sehr erträglichen Grenzen. Für den Kanton Bern zum Beispiel erreichte dieser Posten in den 50 Jahren nie 10 000 Franken pro Jahr, ja er blieb in den weitaus meisten Fällen unter der Hälfte dieser Summe, obgleich die Zahl der bernischen Bieneninspektoren im Lauf der Jahre auf 25 erhöht wurde.

Für den Verband ergaben sich ebenfalls viele Vorteile aus dieser unbürokratischen Lösung. Die Bekämpfung der Seuchen blieb in seinen Händen und wurde von seinen Versicherungsfunktionären durchgeführt. Dadurch waren die Vereine an einer richtigen Arbeit direkt interessiert. Ferner arbeitete der Verband viel billiger als der Staat, wie ein Vergleich der deutschschweizerischen mit den westschweizerischen Ergebnissen zeigt. Im Gebiet der Société Romande zahlten anfänglich die Imker 30 Rappen pro Volk jährlich in die kantonale Tierseuchenkasse, ihre Belastung war also sechsmal höher als diejenige ihrer deutschschweizerischen Kollegen. Im Verlauf der Jahre erhöhten die meisten westschweizerischen Kantone die Prämie auf 40 Rappen, Freiburg auf 60 Rappen, Neuenburg vorübergehend gar auf 1 Franken pro Volk, während die Faulbrutkasse des VDSB bis heute bei ihren 5 Rappen geblieben ist und dennoch die Entschädigung bei Schadenfällen von 75 auf 100% erhöhen konnte. Mit dieser kleinen Prämie sammelte sie nach und nach ein Vermögen an, das gegenwärtig 100 000 Franken übersteigt und so den Verband instand setzt, auch für die Bekämpfung anderer Bienenseuchen (Nosema, Milbe) Gelder abzuzweigen. Außerdem wurden auf Antrag Leuenbergers im Jahre 1925 auch in den 135 Sektionen des VDSB Seuchenkassen eingerichtet, die ebenfalls mit sehr geringen Prämien Reserven für die Kosten der Krankheitsbekämpfung bei den einzelnen Vereinen geschaffen haben.

Außer diesen finanziellen Vorteilen brachte die Faulbrutversicherung dem VDSB auch in organisatorischer Hinsicht eine Stärkung. Sie war die

einzigste obligatorische Einrichtung des Verbandes und lieferte ihm willkommene Angaben über die Zahl der Mitglieder und ihrer Bienenvölker. Wie aus den Jahresberichten Leuenbergers (1908–1935, erschienen in der Schweizerischen Bienenzeitung) hervorgeht, ist der Verband seit der Gründung der Versicherung von Jahr zu Jahr gewachsen. Sehr günstig wirkte sich in dieser Beziehung der Umstand aus, daß Mitglieder und Nichtmitglieder durch das Gesetz zwar zu den gleichen Sanierungsmaßnahmen, eventuell zur Vernichtung von Bienenvölkern gezwungen werden konnten, daß aber nur die Mitglieder in den Genuß einer Entschädigung kamen. Seit Einführung des Gesetzes hatte die Versicherung kein Interesse mehr an der Entschädigung der Nichtversicherten. Dieser Ausschluß der Nichtmitglieder, der als ein schwacher Punkt der deutschschweizerischen Lösung angesehen werden könnte, hat sich in der Praxis nicht nachteilig ausgewirkt. Die Vereinsdelegierten kennen meist auch die Bienenstände der Nichtmitglieder, das Gesetz gibt ihnen das Recht, auch diese Stände zu besuchen, sie kommen dorthin nicht in erster Linie als Polizisten, sondern als Imkerkollegen, und so wickelt sich die ganze Prozedur meist in freundschaftlicher Atmosphäre ab. Es ist denn auch in den 50 Jahren nur äußerst selten vorgekommen, daß polizeiliche Hilfe angerufen werden mußte.

Wie überall kommt es auch hier weniger auf den Wortlaut der Gesetze und Reglemente an als auf die Menschen, die sie auszuführen haben. Die Verbreitungskarte der Faulbrut stellt bis zu einem gewissen Grade einen Maßstab für die Tüchtigkeit der Funktionäre und der Vereinsleitungen dar, weil die Faulbrutbekämpfung heute größtenteils nur noch eine Frage der Organisation ist. (Bei der Sauerbrut verhält es sich etwas anders.) So können wir heute feststellen, daß in unsern beiden Landesteilen, auch in der mehr föderalistisch eingestellten Westschweiz, schöne Erfolge in der Bekämpfung der Faulbrut zu verzeichnen sind. Das hindert uns nicht, der deutschschweizerischen Lösung den Vorzug zu geben aus den oben dargelegten Gründen. Sie ist denn auch von außenstehender Seite im In- und Ausland als vorbildlich bezeichnet worden und hat sich auch als sehr vorteilhaft erwiesen, als im Jahre 1923 die Milbenseuche in das Tierseuchengesetz aufgenommen wurde. Schon damals sind Stimmen laut geworden, die einen Anschluß der deutschschweizerischen Imker an die kantonalen Tierseuchenkassen verlangten. Leuenberger hat sich 1925 sehr energisch gegen diese Absicht gewehrt, indem er darlegte, daß ein solcher Anschluß dem Staat keinerlei Vorteil brächte, dem VDSB jedoch «eine Schädigung und Schwächung sondergleichen» zufügen würde. Sein Grundsatz «Zuerst Selbsthilfe und dann erst Staatshilfe» hat sich auch in den 35 Jahren gesetzlicher Milbenbekämpfung glänzend bewährt, zum Vorteil von Staat und Verband.

Das Verhältnis des Staates zu den Verbänden ist ein vieldiskutiertes Problem. Es kann weitgehend gelöst werden, wenn nach dem Vorbild Leuenbergers danach getrachtet wird, ein enges Vertrauensverhältnis

zwischen den beiden Partnern zu schaffen. Zweifellos gibt es Aufgaben in unserer Volkswirtschaft, die ein Verband besser, billiger und rascher lösen kann als ein behördlicher Apparat. Der Staat muß aber sicher sein, daß niemals «Verbandsinteressen über Landesinteressen» gestellt werden (wie Bundesrat Rubattel sich einmal ausdrückte). Die Verbände ihrerseits sollten soviel staatsbürgerliches Verständnis aufbringen, um einzusehen, daß ihre eigene Existenz aufs engste mit dem Wohlergehen des Staates verknüpft ist. – Daß der Bienenzüchterverband das Vertrauen wirklich verdiente, das ihm die Behörden durch die Heranziehung zur staatlichen Krankheitsbekämpfung und auch in manch anderer Hinsicht entgegenbrachten, erhellt unter anderem aus der noch heute lesenswerten Rede, die Zentralpräsident Leuenberger an der Wanderversammlung 1935 in Basel gehalten hat (s. Schweiz. Bienenztg. Oktober 1935). Es handelte sich damals um das Begehren der Bienenzüchter, den Zollaufschlag auf Bienenzucker aufzuheben. Leuenberger richtete einen eindringlichen Appell an die Imker, sich auch als Staatsbürger zu fühlen und den Zuckerzoll als ein Notopfer für unser Land zu betrachten. «Wir alle lieben unser schönes freies Vaterland. Wir wollen dieser Liebe nicht immer nur mit Worten und schönen Liedern Ausdruck geben, sondern unsere Heimatliebe nun auch einmal durch unsere Gesinnung und durch unsere Tat beweisen.» – Dieses energische Nein zu den Wünschen der Bienenzüchter hat die Popularität und Beliebtheit Leuenbergers nicht etwa vermindert, im Gegenteil.

Unser Tierseuchengesetz wird gegenwärtig revidiert. Vieles ist veraltet und verbesserungsbedürftig, auch im Abschnitt Bienenseuchen. Am dringlichsten ist hier wohl eine gesetzliche Verankerung der *Ausbildung* für Bieneninspektoren und Vereinsdelegierte, so wie sie für die Viehinspektoren geregelt ist. – Ist auch der Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1909 über die Faulbrut veraltet, wonach die amtliche Seuchenbekämpfung den Imkerverbänden übertragen werden kann? Doch wohl nur dann, wenn man annimmt, auch der staatsbürgerliche Geist in den Verbänden und der Grundsatz «erst Selbsthilfe und dann erst Staatshilfe» seien überlebt und veraltet.

Résumé

En 1909, la loque des abeilles a été reconnue maladie contagieuse au sens de la Loi fédérale des épizooties. Ainsi la vieille querelle au sujet de l'abeille à miel «animal domestique» était tranchée, en Suisse, par l'affirmative. Toutefois, les différences fondamentales existant entre l'anatomie, le mode de vie et l'entretien des vertébrés et des insectes firent que le législateur, sagement, n'appliqua pas sans autre forme de procès les dispositions de la loi sur les épizooties aux abeilles. Une réglementation spéciale s'imposait et c'est ainsi que les cantons furent autorisés à charger les associations d'apiculteurs (Société des amis des abeilles de Suisse allemande et Société romande d'apiculture) de la lutte contre les épizooties des abeilles. Cependant, seule l'Association de Suisse allemande entreprit cette tâche, car elle y était admirablement préparée par l'Assurance contre la loque qu'elle venait de fonder 2 ans auparavant. En Suisse romande, la réglementation cantonale des abeilles resta inchangée; les apiculteurs versaient leurs cotisations à la Caisse cantonale des épizooties à l'instar des autres proprié-

taires d'animaux. Une comparaison permet aisément de relever les avantages de la solution adoptée en Suisse allemande; elle tient mieux compte des particularités des abeilles et aboutit ainsi à un travail plus rapide et plus économique. De cette façon, la collaboration des associations et de leurs spécialistes se révèle fructueuse lorsque sont bien établies les conditions préalables d'une entente confiante entre l'Etat et l'Association.

Riassunto

Nel 1909 la peste delle api, malattia infettiva, è stata inclusa nella legge federale sulle epizoozie. L'antica controversia per stabilire se l'ape mellifica è un « animale domestico » o meno fu così risolta per la Svizzera in senso affermativo. Le differenze essenziali fra vertebrati ed insetti, le quali si manifestano nella corporatura, nel modo di vivere e nelle esigenze di governo, fecero ritenere opportuno di applicare anche per le api le disposizioni della legislazione emanata per i mammiferi. Al riguardo necessitò una regolamentazione speciale e questa venne ad esprimersi nel senso che i cantoni furono incaricati di affidare la lotta contro le epizoozie delle api alle associazioni degli apicoltori (Unione svizzera tedesca degli amici dell'api e Federazione romanda di apicoltura). Però a questo compito in quel tempo si sottopose solo l'Unione svizzera tedesca, la quale si era preparata in modo eccellente istituendo due anni prima l'assicurazione contro la peste. Nella Svizzera occidentale i regolamenti cantonali sulle epizoozie rimasero vigenti ed invariati anche per le api; gli apicoltori, come gli altri proprietari di animali, versarono i loro contributi alle Casse cantonali per le epizoozie. Un confronto lascia riconoscere chiaramente i vantaggi della soluzione svizzera tedesca; essa tiene maggiormente conto del carattere particolare delle api e permette un lavoro più svelto e più a buon mercato. L'intervento delle società di apicoltura e dei loro periti si dimostra molto vantaggioso quando esistono le premesse di un giusto rapporto di fiducia fra lo Stato e le associazioni.

Summary

The rotten brood, an infectious disease of bees, was taken up into the Federal Law of Infectious Diseases in Animals in 1909. By this the bees were considered as domestic animals. But because of the differences in biological behaviour and rearing between vertebrates and insects the application of the laws controlling mammalian diseases on bees had to be modified. Therefore the cantons were authorized, to confer the control of bee diseases to the associations of apiculturists (unions of German-speaking and of French-speaking Swiss friends of bees). But only the German-speaking Association assumed this duty, being prepared by the « Rotten brood Insurance » initiated two years before. In the western part of Switzerland the cantonal regulation remained unmodified for the bees, and the bee keepers paid contributions like any other animal owner. The advantages of the arrangement in the German-speaking part of Switzerland are evident. The engagement of the associations of apiculturists is fruitful on the basis of confidence between state and association and their experts.

REFERATE

Zur Frage der Desinfektion von *Staphylococcus aureus haemolyticus*. Von G. Hoffmann. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 72, 90, 1959.

Es wurden verschiedene Desinfektionsmittel (P³-MKS, Roh-chloramin, NaOH, Valvanol und Tego 51) bezüglich ihrer bakteriziden Wirkung gegenüber *Staphylococcus aureus haemolyticus* mit der Suspensions- und der Keimträgermethode ge-